Bundesrat Drucksache 271/2/91

05.06.91

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 9 b der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird nach Maßgabe folgender Änderungen eingebracht:

Artikel 1, Ziff. 1 entfällt.

Als Folgeänderung entfallen im Vorspann und in der Gesetzesbegründung folgende Absätze:

- unter "A. Zielsetzung" der erste Absatz;
- unter "B. Lösung" die Ziff. 1;
- der gesamte Absatz "C. Alternativen";
- unter "D. Kosten" der erste Absatz.

Im Teil "Begründung", I, entfällt die Ziff. 1;
unter "II. Besonderer Teil" die Ausführungen zu Art. 1, Nr. 1.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Begründung:

Bei den sogenannten "integrierten Techniken" existieren praktisch keine Festlegungen bezüglich des Standes der Technik. Der Stand der Technik wird nach den derzeitigen umweltrechtlichen Regelwerken nicht durch Verfahren beschrieben, sondern durch Grenzwerte. Eine Bestimmung von "mindestens 10 v.H." des Standes der Technik ist hinsichtlich integrierter Verfahren nicht möglich. Die in technischen Regelwerken (z. B. der TA-Luft) festgeschriebenen Grenzwerte entsprechen außerdem nicht mehr dem fortgeschrittenen Stand der Technik, mit der Folge, daß ein übersteigender Grenzwert um 10 % nicht über das hinausführt, was ohnehin nach dem Stand der Technik (z. B. § 3 Abs. 6 BImSchG) geschuldet ist. Die Regelung führt dann zu reinen Mitnahmeeffekten.

Wegen des Fehlens von technischen Regelungen zu integrierten Verfahren wird es zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung kommen und damit zu einem Verwaltungsaufwandd, der in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung steht.